

Aktenzeichen:  
7 O 2/21



Landgericht Mannheim

Titel / Original	RA	FAG
<b>Eingegangen</b>		
<b>29. Dez. 2021</b>		
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB		
zdA		Zahlung

FAG ada

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) Pablo Neira Ayuso, [REDACTED]  
- Kläger -

2) Harald Welte, [REDACTED]  
- Kläger -

3) József Kadlecik, [REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte **JBB**, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin, Gz.: 20-0073

gegen

Patrick **Mc Hardy**, [REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen urheberrechtliche Auskunft und Schadensersatz

hat das Landgericht Mannheim - 7. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Tochtermann, den Richter am Landgericht Dr. Alles und den Richter am Landgericht Böttcher am 27.12.2021 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

Die Parteien sind Beteiligte des Rechtsstreits vor dem Landgericht Mannheim, Az. 7 O 2/21. Den Parteien ist bewusst, dass dem Rechtsstreit unterschiedliche Auffassungen zugrunde liegen, wie den Lizenzpflichten der GNU General Public License Geltung verschafft werden sollte. Die Parteien beabsichtigen, diese unterschiedlichen Auffassungen für die Zukunft durch die nachfolgenden Vergleichsregelungen einer Lösung zuzuführen. Der Vergleich bezieht sich auf den Linux Kernel ([www.kernel.org](http://www.kernel.org)) sowie alle Programme und Programmbibliotheken, die vom netfilter/iptables-Projekt auf der Website [www.netfilter.org](http://www.netfilter.org) veröffentlicht wurden (zusammen als „Software“ bezeichnet).

1.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, zukünftig die Verletzung ihrer Urheberrechte (einschließlich Miturheber- und/oder Bearbeiterurheberrechte) an der Software und/oder die Verletzung der Lizenzbedingungen der GNU General Public License im Zusammenhang mit der Software nicht ohne vorherige Zustimmung der Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt aktiven Mitglieder des Netfilter Core-Teams durchzusetzen. Dies schließt die Geltendmachung von Vertragsstrafen durch die Parteien aufgrund in der Vergangenheit abgegebener strafbewehrter Unterlassungserklärungen mit ein. Als aktive Mitglieder des Netfilter Core-Teams gelten die Mitglieder, die entsprechend der internen Organisation des netfilter/iptables-Projektes als Mitglieder des Netfilter Core-Teams gelten und daher auf der Website des netfilter/iptables-Projektes als CoreTeam-Mitglieder aufgeführt sind (<https://www.netfilter.org/about.html>). Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs sind dies:

- Pablo Neira Ayuso
- Jozsef Kadlecsik
- Eric Leblond
- Florian Westphal
- Arturo Borrero González
- Phil Sutter

Die Zustimmung gilt als erteilt, sobald die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Anfrage aktiven Mitglieder des Netfilter Core-Teams der Rechtsdurchsetzung in einem konkreten Fall zu-

stimmt, wobei Enthaltungen und Nicht-Äußerungen außer Betracht bleiben. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anfrage eine Mehrheit die Zustimmung erteilt hat, gilt die Anfrage als abgelehnt. Anfragen erfolgen in Textform an die E-Mail-Adresse coreteam@netfilter.org. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Passivverfahren der Parteien.

2.

Dieser Vergleich hat Wirkung zugunsten Dritter: Lizenznehmer der Software, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Verletzung von Urheberrechten (einschließlich Miturheber- und/oder Bearbeiterurheberrechte) einer Partei ausgesetzt sehen, können dieser Partei die fehlende Zustimmung gem. Ziff. 1 dieser Vereinbarung entgegenhalten.

3.

Von diesem Vergleich ausgenommen ist das Verfahren vor dem Landgericht Hamburg (Az. 308 O 343/15) und dem Hanseatischen Oberlandesgericht (Az. 5 U 225/17).

4.

Mit diesem Vergleich sind sämtliche Ansprüche der Kläger gegen den Beklagten, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen des streitgegenständlichen Sachverhalts abgegolten und erledigt.

5.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

- II. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mannheim

A 1, 1  
68159 Mannheim

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Tochtermann  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Alles  
Richter  
am Landgericht

Böttcher  
Richter  
am Landgericht